jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/8/31 3Ob383/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1955

Norm

UWG §7 G

Rechtssatz

Die Verurteilung zum Widerruf hat sich auf den Widerruf schlechthin, womöglich unter Anführung des zu widerrufenden Wortlautes zu beschränken. Eine Richtigstellung der unwahren behaupteten oder verbreiteten Tatsachen kann nicht begehrt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 383/55
  Entscheidungstext OGH 31.08.1955 3 Ob 383/55
  Veröff: JBl 1956,234

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0078881

Dokumentnummer

JJR_19550831_OGH0002_0030OB00383_5500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at